

**SCHLUSSFOLGERUNGEN
ZU DER AB 1. JANUAR 2021 GELTENDEN
STEUERREGELUNG FÜR DIE FESTE
ÄRMELKANAL-VERBINDUNG**

Der Ausschuss für europäische Angelegenheiten,

gestützt auf die Artikel 107, 113 und 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

unter Hinweis auf Artikel 14 der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem, neugefasst in Artikel 13 der Richtlinie 2020/262 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems,

unter Hinweis auf Erwägungsgrund 17 derselben Richtlinie,

unter Hinweis auf Artikel 158 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem,

unter Hinweis auf Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG, erläutert durch Absatz 5 der Einleitung des Berichts der Kommission KOM(96) 245 endg. über die Kontrollsysteme an den Verkaufsstellen,

unter Hinweis auf das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, das am 17. Oktober vom Vereinigten Königreich und der Europäischen Union unterzeichnet wurde,

unter Hinweis auf Artikel 9.4 des am 12. Februar 1986 von Frankreich und dem Vereinigten Königreich unterzeichneten Vertrags von Canterbury,

unter Hinweis auf den am 14. März 1986 in Paris unterzeichneten Vierparteien-Konzessionsvertrag, insbesondere auf Artikel 29.3

unter Hinweis auf den Artikel 302-F *bis* und den ersten Absatz des Artikels 302-F *ter* des Code général des impôts (Allgemeines Steuergesetzbuch),

in der Erwägung, dass in der Richtlinie 92/12/EWG der besondere Status der festen Ärmelkanal-Verbindung anerkannt und ihre Situation mit der eines Hafens oder Flughafens gleichgesetzt wurde;

in der Erwägung, dass die Richtlinien 2008/118/EG und 2006/112/EG Landgrenzen nur deshalb von der Regelung des steuerbefreiten Verkaufs ausschließen, "da sich Personen, die auf dem Landweg reisen, im Vergleich zu Flug- oder Schiffsreisenden häufiger und freier bewegen können", was bei Personen, die innerhalb der festen Ärmelkanal-Verbindung reisen, nicht der Fall ist;

in der Erwägung, dass der Wegfall des Verweises auf den besonderen Status der festen Ärmelkanal-Verbindung in den Richtlinien 2008/118/EG und 2006/112/EG nur dadurch erklärt werden kann, dass das Vereinigte Königreich damals Mitglied der Europäischen Union war,

in der Erwägung, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union eine Änderung des Sachverhalts darstellt, die eine Neuauslegung der genannten Richtlinien erfordert, um zu vermeiden, dass auf ihrer Grundlage eine den Regeln des Binnenmarktes zuwiderlaufende Wettbewerbsverzerrung entsteht;

in der Erwägung, dass eine Überarbeitung dieser Richtlinien erforderlich wäre, um die für Häfen, Flughäfen und Zollgebiete an direkten internationalen Eisenbahnverbindungen geltende Steuerregelung zu harmonisieren, dass das Gesetzgebungsverfahren jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen könnte, während die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung zwischen der festen Ärmelkanal-Verbindung und dem Hafen von Calais einerseits und dem französischen Terminal (Coquelles) und dem britischen Terminal (Folkestone) andererseits droht;

in der Erwägung, dass die Europäische Kommission bisher nicht öffentlich die Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs für die Auslegung von Artikel 14 der Richtlinie 2008/118/EG und Artikel 158 der Richtlinie 2006/112/EG gezogen hat;

in der Erwägung, dass die Ausschlussfrist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage vor dem EuGH zur Beurteilung der Frage, ob eine wortwörtliche Anwendung dieser vor dem " Brexit" verfassten Richtlinien weiterhin mit dem Unionsrecht vereinbar wäre, abgelaufen ist;

- 1) bekräftigt, dass für die feste Ärmelkanal-Verbindung dieselbe Steuerregelung gelten muss wie für den Hafen von Calais, auch für den Fall, dass der Hafen von Calais nach dem 1. Januar 2021 von der Möglichkeit profitieren sollte, steuerfreie Verkaufsstellen zu eröffnen, um jegliche Wettbewerbsverzerrung zwischen Betreibern auf demselben relevanten Markt zu verhindern;
- 2) fordert die Kommission auf, durch ein Auslegungsschreiben zu bestätigen, dass die Richtlinie 2008/118/EG dem nicht entgegensteht;

- 3) für den Fall, dass eine solche Bestätigung nicht rechtzeitig erfolgt, fordert sie den französischen Staat auf, gemäß seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag von Canterbury und dem Vierparteien-Konzessionsvertrag dem Unternehmen, das die feste Verbindung über den Ärmelkanal verwaltet, die Eröffnung von steuerfreien Verkaufsstellen dort zu den gleichen Bedingungen wie seinen Hafenkongurrenten zu gestatten.